

# Satzung des Kreiswaldbauvereins Rhein-Lahn e.V.

## § 1

### Rechtsverhältnisse, Name, Sitz, Wirkungsbereich, Geschäftsjahr

1. Der Kreiswaldbauverein (§ 16 Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 - BGBl. I Nr. 50) ist ein eingetragener Verein § 21 in Verbindung mit §§ 55 ff BGB (Idealverein).
2. Er führt den Namen „Kreiswaldbauverein Rhein - Lahn e.V.“ und hat seinen Sitz in Nastätten.
3. Der Waldbauverein ist korporativ dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e. V. angeschlossen. Die korporative Mitgliedschaft steht einer Einzelmitgliedschaft nicht entgegen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Waldbauvereins

1. Der Verein soll die forstlichen Interessen seiner Mitglieder fördern.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Unterrichtung der Mitglieder über eine zweckgemäße Waldbewirtschaftung durch geeignete Fortbildungs- und Informationsmöglichkeiten;
  - b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Durchführung des Holzeinschlages, der Holzaufarbeitung, der Holzbringung und des Holzverkaufs;
  - c) Beratung der Mitglieder hinsichtlich sonstiger forstbetrieblicher und wirtschaftlicher Fragen;
  - d) Vertretung der Interessen des angeschlossenen Waldbesitzes;
  - e) Abwendung von dem Wald drohenden Gefahren und Schäden;
  - f) Mithilfe und Unterstützung zum Erhalt von Förderungen für forstliche Maßnahmen.
  - g) Der Verein bezweckt keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die innerhalb des Vereinsgebietes Wald in Eigentum oder Besitz hat.
2. Stirbt ein Mitglied, so treten die Erben an seine Stelle (§§ 38, 40 BGB). Die Erben können die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin aufkündigen.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Verein zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung seitens der Mitglieder:  
Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) durch Ausschluss  
Mitglieder können auf Beschluss der Vorstandssitzung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie die gegenüber dem Verein eingegangenen Pflichten trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllen. Vor der Beschlussfassung steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das **Recht:**
  - a) an den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt teilzunehmen und Anfragen zu stellen. Diese müssen 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
  - b) Vorschläge für die gemeinsamen Maßnahmen vorzutragen.
  - c) alle satzungsgemäßen Vorteile, die der Verein bietet, in Anspruch zu nehmen.

2. Jedes Mitglied hat die **Pflicht**:

- a) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was den Belangen des Zusammenschlusses zuwiderläuft;
- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen des Vereinsvorstandes nachzukommen sowie die beschlossenen Beiträge fristgerecht zu entrichten;
- c) das Eigentum des Vereins schonend zu behandeln und es nur zu den vorgesehenen Zwecken zu benutzen;
- d) bei schuldhaften Verstößen gegen die vorgenannten Pflichten können Mitglieder durch den Vorstand verwahrt oder im Wiederholungsfalle mit Ausschluss aus dem Verein bestraft werden.

## § 6

### Gliederung des Waldbauvereins

1. Der Verein kann Waldbaugemeinschaften als örtliche Untergruppen bilden. Die Mitglieder einer Waldbaugemeinschaft wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, die die Interessen der Mitglieder der Waldbaugemeinschaft innerhalb des Waldbauvereins wahrnehmen.
2. Den Waldbaugemeinschaften können örtliche Aufgaben des Vereins übertragen werden.

## § 7

### Finanzierung der Aufgaben

1. Die Aufgaben des Waldbauvereins werden finanziert:
  - a) durch Beiträge der Mitglieder
  - b) durch Gebühren für spezielle Dienstleistungen des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge und im Bedarfsfall die der Gebühren jährlich fest.

## § 8

### Organe des Waldbauvereins

Die Organe des Waldbauvereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen..
2. Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntgegeben werden. Die Einladung wird den Mitgliedern mittels persönlichem Anschreiben übersandt.  
Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung in den Mitteilungsblättern der Kommunen des Rhein-Lahn-Kreises.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht nach Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse zu einer Satzungsänderung, zu einer Änderung des Zweckes des Waldbauvereins sowie zur Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Zweckes des Waldbauvereins und über dessen Auflösung;
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Gebühren;
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlags;
- f) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern. (Die Bestimmung des § 4, Buchstabe b bleibt hiervon unberührt.)

## § 11

### Vorstand

1. a) Der Gesamtvorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern und zwar aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu neun Beisitzern.  
  
b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.  
  
Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.  
  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
3. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden in der Regel mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnisse erhalten.
6. Mit der Geschäftsführung kann der Vorstand eine geeignete Person auch außerhalb des Mitgliederkreises beauftragen.

## § 12

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - b) Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
  - c) Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung und Beitragsniederschlagung in besonderen Fällen;
  - d) Verhängung der Vereinsstrafen.
2. Der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - a) Geschäftsführung des Vereins sowie Leitung der Mitgliederversammlung;
  - b) Verwaltung des Vermögens des Vereins sowie Erteilung von Zahlungsanordnungen;

- c) Führung des Vorsitzes in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- d) Überwachung der Einhaltung der Mitgliederpflichten.

## § 13

### Niederschriften

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 14

### Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Rechnungsprüfer geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen.

## § 15

### Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann den Waldbauverein mit der in § 9 Abs. 6 dieser Satzung festgelegten Mehrheit auflösen.
2. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.

*Die Satzung beinhaltet die durch die Mitgliederversammlung am 29.10.1999 beschlossenen Änderungen der §§ 4 und 9.  
Die Satzung beinhaltet die durch die Mitgliederversammlung am 25.10.2013 beschlossenen Änderungen des § 11.  
Die Satzung beinhaltet die durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2015 beschlossene Änderung des § 2.*